

# Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 66

Sonnabend, den 20. August

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

## Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.  
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark  
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.  
sowie bei allen Postanstalten.



## Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Zeile  
oder deren Raum berechnet und bis  
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr  
erbeten.

## Ämtlicher Teil.

### Ausstellung und Einreichung der Schlusscheine über Viehankäufe.

Ich habe Veranlassung, nochmals auf die Beobachtung  
der nachstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Nach der Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung  
der Fleischversorgung in der Uebergangszeit nach  
Aufhebung der Zwangswirtschaft vom 19. September 1920  
(R.-G.-Bl. S. Nr. 194 Seite 1675) hat derjenige, der ge-  
werbemäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft, über jeden  
Kauf einen Schlusschein nach vorgeschriebenem Muster in  
dreifacher Ausfertigung auszustellen und zu unterzeichnen.  
Der Schlusschein muß auch den Namen und Wohnort des  
Veräußerers und Erwerbers, den Tag des Geschäftsab-  
schlusses, sowie Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und  
Preis des Viehes enthalten. Auf jeden Schlusschein muß  
auch die Nr. der Erlaubniskarte des Ausstellers vermerkt  
sein. Geschäftsabschlüsse ohne Schlusscheine, sowie Ver-  
einbarungen, die der Schlusschein nicht enthält, sind un-  
gültig. Eine Ausfertigung des Schlusscheines ist dem  
Veräußerer auszuhändigen. Eine Weitere ist dem zustän-  
digen Kommunalverband des Wohnorts (Kreisamt Belgard)  
zu jedem Montag für die vergangene Woche  
pünktlich einzureichen. Die dritte Ausfertigung hat der  
Erwerber mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren und auf  
Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Die obigen Vorschriften gelten auch für Schlächter,  
(Fleischer, Metzger und Fleischwarenfabrikanten) soweit sie  
Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter  
ankaufen.

Die obigen Vorschriften über Schlusscheine gelten nicht  
für Käufer von Ferkeln bis zu 25 kg Lebendgewicht, von  
Kälbern im Alter von unter 3 Monaten und von Schafen.  
Die Preisbestimmung für Vieh darf nur nach Lebendge-  
wicht erfolgen.

Falls in einer Woche Viehankäufe von den vorge-  
nannten Personen nicht vorgekommen worden sind, ist für  
diese Woche Fehlanzeige bei dem Kreisamt zu erstatten.  
Es dürfen nur noch Schlusscheine des neuen Musters aus-  
gestellt werden. Schlusscheine älterer Muster sind ungültig  
und werden als nicht ausgestellt betrachtet. Jeder, der  
alte Schlusscheine verwendet läuft daher Gefahr, wegen  
Nichtausstellung von Schlusscheinen der Staatsanwalt-

schaft übergeben zu werden. Die Schlusscheineblöcke sind  
unter Angabe der Nr. der Erlaubniskarte bei dem Herrn  
Oberpräsidenten in Stettin (Schloß) anzufordern.

Gegen Inhaber von Erlaubniskarten, die die An-  
ordnungen über die Schlusscheine verletzen (also nicht  
über jeden vorgekommenen Viehankauf, sondern nur ver-  
einzelnd Schlusscheine ausfertigen, falsche Angaben machen  
usw.), wird mit aller Strenge vorgegangen werden, und  
zwar wird nicht nur ihre Bestrafung herbeigeführt, sondern  
es wird auch die Entziehung der Erlaubniskarte wegen  
Unzuverlässigkeit im Gewerbebetrieb veranlaßt werden.

Die Ortsbehörden werden ersucht, vorstehendes sofort  
ortsüblich bekannt zu machen. Die Ortspolizeibehörden und  
die Herren Landjäger ersuche ich, die Beobachtung der obigen  
Bestimmungen zu überwachen und gelegentlich festzustellen,  
ob von Viehhändlern, Fleischern pp. bei dem Ankauf von  
Vieh auch stets Schlusscheine ausgestellt werden.

Zumiderhandlungen sind mir zur Anzeige zu bringen.  
Belgard, den 11. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.  
S. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

### Beschaffung von Hilfskräften für die Kartoffelernte.

Es bestehen Zweifel darüber, ob es möglich sein  
wird, die Kartoffelernte durch einheimische Hilfskräfte her-  
einbringen zu können oder ob die Bestellung von Fremden  
sich erforderlich machen wird.

Da die Bestellung von Wanderarbeitern, auch für  
die kurzfristige Zeit der Beschäftigung mit der Kartoffel-  
ernte, der Genehmigung des Landesamtes nach  
Vorprüfung der vorgeschriebenen Anträge durch den Herrn  
Landrat und dem zuständigen Arbeitsnachweis unterliegt,  
und hierdurch stets einige Wochen verstreichen, so ist es  
erforderlich, daß vorher ein Ueberblick gewonnen wird,  
ob zur Bergung der Kartoffelernte im Kreise Belgard  
Wanderarbeiter erforderlich sein werden.

Die Interessenten des Kreises bitte ich, sich im Be-  
darfsfalle mit dem **Öffentlichen Arbeitsnachweis in Bel-  
gard** rechtzeitig in Verbindung zu setzen.

Belgard, den 15. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.  
S. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

## Druschkohlen.

Soweit Güter, die Kohlen zum Ausdruck benötigen, noch nicht ausreichend mit Kohlen für den Drusch des Saatgetreides und des zum 1. Oktober d. Js. abzuliefernden Viertels des Umlagegetreides versorgt sind, bitte ich sie, der Kreislohlenstelle sogleich die noch benötigte Menge mitzuteilen. Ich werde dann bemüht sein, diese schnellstens heranzuschaffen.

Belgard, den 15. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

## Verkauf von Kandis.

Soweit die Handelsstellen nach Belieferung der August-Zuckermarken noch Bestände an Kandis verbleiben, können diese frei an die Bevölkerung des Kreises abgegeben werden. Die Abgabe hat zum festgesetzten Preise von 5,50 Mark das Pfund zu erfolgen. Eine Anrechnung des Kandis auf den der Bevölkerung zustehenden Zucker darf nicht erfolgen.

Die Handelsstellen können von einer beim Kreis Ausschuss vorhandenen Reserve noch geringe Zuweisungen an Kandis erhalten, soweit der Vorrat reicht. Entsprechende Anträge sind möglichst sofort an die Kreis-Zuckerstelle zu richten.

Belgard, den 18. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.  
J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

## Lehrstelle für Schuhmacherlehrling.

Für einen Kriegsbeschädigten, welcher an Gelenkrheumatis-mus leidet, wird eine Lehrstelle zur Erlernung des Schuhmacher-handwerks gesucht.

Angebote erbittet die Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Belgard.

Kreiswohlfahrtsamt.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

## Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Rittergutsbesitzer in Kl. Dubberow ist für die Zeit vom 19. August 1921 bis einschließlich 23. August 1921 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher Juhnke in Darlow.

Belgard, den 18. August 1921.

Der Landrat.

Der Amtsvorsteher-Stellb. des Amtsbezirks Standemin ist für die Zeit vom 19. August 1921 bis einschließlich 5. September 1921 aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der 2. Amtsvorsteher-Stellvertreter von Kleist in Kamissow.

Belgard, den 16. August 1921.

Der Landrat.

## Hundsteuer.

Nach Anzeige der Kreislohlenkasse ist noch eine große Anzahl Ortsvorsteher mit der Abführung der Hundesteuer für das 1. Halbjahr 1921 rückständig.

Ich erinere die säumigen Ortsvorsteher, die Hundesteuer umgehend an die Kreislohlenkasse hier, oder deren Postsparkonto Stettin 416 einzuzahlen. Bei Einzahlung auf das Postsparkonto ist auf die Rückseite des Postabschnittes das Wort „Hundesteuer“ zu setzen.

Belgard, den 15. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

## Kriegerehrungen.

Ich weise auf die Provinzial-Beratungsstelle für Kriegerehrungen beim Oberpräsidium in Stettin hin, mit dem Ersuchen etwa in Aussicht genommenen Kriegerehrungen (Aufstellung von Denkmälern usw.) mir einzureichen, damit ich sie an die Beratungsstelle weitergeben kann.

Ferner weise ich darauf hin, daß Bescheinigungen zur Befreiung von der Luxussteuer bei fertigen Denkmälern, bei deren Entstehung die Provinzial-Beratungsstelle nicht beteiligt war, nur in ganz besonderen Ausnahmefällen gewährt werden können, wenn die Denkmäler den künstlerischen Anforderungen entsprechen.

Belgard, den 15. August 1921.

Der Landrat.

## Landwirtschaftskammerbeiträge für 1921.

Die Ortsvorsteher des Kreises, die noch mit Einreichung der Hebeliste der Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für 1921 im Mißstande sind ersuche ich, dieselbe binnen längstens 14 Tagen an mich einzureichen und die Beiträge an die Preuß. Kreis-Kasse hier selbst abzuführen.

Um unnötige Rückgabe der Hebeliste zu vermeiden, mache ich nochmals auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 25. Juli d. Js. (Kreisblatt Nr. 60) aufmerksam und ersuche die Herren Ortsvorsteher, die Hebeliste mit der vorgeschriebenen Bescheinigung zu versehen.

Belgard, den 16. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Bauernhofsbesizers Richard Borghardt, Gustav Henning und Gustav Ritzke in Ristow ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Rittergutes Raszin und des Lehrers A. Ritz in Rassin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Ww. Hardt und Paul Knop in Medlin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 17. August 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Gutes und der Gemeinde Podewils ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreis Tierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 17. August 1921.

Der Landrat.

## Aufforderung

zur Beteiligung am Hinterpommerschen Stall, Reit- und Fahrtschule Kolberg in Kolberg.

Am 11. Juli 1921 ist in Kolberg eine Genossenschaft m. b. H. Hinterpommerscher Stall, Reit- und Fahrtschule Kolberg gegründet worden.

Die Genossenschaft bezweckt:

1. Handel mit Reitpferden, Wagenpferden, Arbeitspferden und Zuchtmaterial,
2. Lehrkurse sollen geschaffen werden:

- a. für Söhne von Landwirten zur Erlernung von Reiten, Fahren, Pferdepflege, Fußbeschlag, Veterinärkunde etc. im Anschluß an die in Kolberg bestehende Winterschule,
  - b. für Damen und Herren aus Stadt und Land,
  - c. für Angestellte (Kutscher, Fahrer, Pfleger) wie unter a.
3. Vorbereitung von Reit- und Wagenpferden zu Gebrauch- und Turnierzwecken durch das Institut.
  4. Uebernahme des Verkaufs von Pferden der Mitglieder der Genossenschaft.
  5. Lieferung von Pferden an die Bedarfsgebiete.
  6. Abhaltung von Auktionen.

Die Genossenschaft soll rätend und helfend dem Züchter zur Seite stehen, ihm gutes Zuchtmaterial verschaffen, sein gutes Material ihm günstig verwerten, bestimmend die Preise beeinflussen.

Dem Pferdezüchter soll die Möglichkeit geschaffen werden, sein Pferd unter günstigster Voraussetzung an den Markt zu bringen. In andern Provinzen werden ähnliche Einrichtungen mit bestem Erfolge betrieben. Der Genossenschaft sind bereits zahlreiche Groß- und Kleingrundbesitzer beigetreten. Weitere Beitrittserklärungen nimmt die vorläufige Geschäftsstelle der Genossenschaft, die „Neue Kolberger Viehverwertungs-Genossenschaft in Kolberg“ gern entgegen. Zur näheren Erläuterung des Unternehmens sind auch die landwirtschaftlichen Ein- u. Verkaufsvereine, Viehverwertungs-Genossenschaften und die Herren Bezirksvertreter des Verbandes der pommerischen landwirtschaftl. Genossenschaften bereit. Formulare zu den Beitrittserklärungen sind dort zu haben.

Der Geschäftsanteil eines jeden Mitgliedes ist auf 500 M. festgesetzt. Die Erwerbung von Mehr-Anteilen ist zulässig bis zur Höchstzahl von je 200. Die Haftsumme eines Mitgliedes beschränkt sich auf den Geschäftsanteil. Darüber hinaus ist eine weitere Haftpflicht ausgeschlossen.

Die erste Generaterversammlung, in der die endgültige Wahl des Vorstandes und Aufsichtsrats stattfinden wird, wird voraussichtlich am 22. August d. Js. in Kolberg stattfinden können. Es wird deshalb gebeten, mit dem Beitritt zur Genossenschaft Hinterpommerscher Stall m. b. H., Reit- und Fahrhule Kolberg nicht zu zögern.

Hinterpommerscher Stall e. G. m. b. H.,  
Reit- und Fahrhule Kolberg.

Vorstehenden Abdruck allen beteiligten Stellen zur Kenntnis.

Belgard, den 16. August 1921.

Der Landrat.

### Fortschreibungsergebnis vom 31. August 1921.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich um Einreichung:

- a. der Anzeige des Ergebnisses der Fortschreibung der Zivilbevölkerung,
  - b. der Nachweisung über die bei der Fortschreibung berücksichtigten Lebensmittelabmeldebescheine und Zählarten für die Zeit vom 1. Juni bis 31. August 1921 bis spätestens den 8. September d. Js. Beizufügen sind
1. die von den Zugezogenen abgelieferten Lebensmittelabmeldebescheine,
  2. die ausgestellten Zählarten und
  3. die unbrauchbar gewordenen und verschriebenen Bordrucke an Lebensmittelabmeldebescheinen.

Ich ersuche um sorgfältige und pünktliche Berichterstattung, damit der Kommunalverband bei der Zuteilung von Brot, Mehl und Zucker nicht geschädigt wird.

Belgard, den 16. August 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

S. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Der Gefelligkeitsverein Warnin läßt am Sonntag den 21. August d. Js. von 2 Uhr ab ein Schießfesten auf dem Schießstande des Ritzgevereins Warnin ab. Schußrichtung von Nordwest nach Südost. Bei Annäherung an die Schießlinie wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

## Die Neuregelung des Lohnabzuges.

(Gültig ab 1. August).

I. Das vom Reichstag in der Sitzung vom 2. Juli 1921 verabschiedete Gesetz über die Einkommensteuer vom Arbeitslohn, dessen Inkraftsetzung für den 1. Januar 1922 in Aussicht genommen ist, sieht im Paragraph 46 Abs. 2 eine Ermäßigung des von dem Arbeitslohn des Arbeitnehmers einzubehaltenden Betrages von 10 vom Hundert in zweifacher Richtung vor. Einmal ermäßigt sich der einzubehaltende Betrag von 10 vom Hundert um die in Paragraph 26 Abs. 1 und 2 E.-St.-G. vorgeesehenen Beträge. Daneben tritt künftighin bei sämtlichen Arbeitnehmern — unter Wegfall der Unterscheidung zwischen ständigen und zuständigen Arbeitnehmern — zur Abgeltung der nach Paragraph 13 E.-St.-G. zulässigen Abzüge eine weitere Ermäßigung des einzubehaltenden Betrages von 10 vom Hundert des Arbeitslohnes ein, und zwar:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden um 0,15 M., für je zwei angefangene oder volle Stunden,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen um 0,60 M. täglich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen um 3,60 M. wöchentlich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten um 15 M. monatlich.

Das Gesetz läßt also nicht mehr die einzelnen im Paragraph 13 angeführten Beträge in ihrer tatsächlichen Höhe zum Abzug vom Arbeitslohn zu, es setzt vielmehr anstelle der sämtlichen nach Paragraph 13 zulässigen Abzüge, als welche für Arbeitnehmer in der Hauptsache die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der steuerbaren Einkünfte gemachten Aufwendungen (Werbungskosten Abs. 1 Nr. 1) sowie Beiträge nach Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 und 6 in Betracht kommen, einen den einzubehaltenden Steuerbetrag mindernden Pauschbetrag von 180 M. jährlich fest.

Gemäß Abs. 2 des mit dem 1. April 1921 in Kraft getretenen Artikels III gibt bei einem den Betrag von 24 000 M. jährlich nicht übersteigenden gesamten steuerbaren Einkommen die Einkommensteuer vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes durch den für diese Zeit vorchriftsmäßig bewirkten Steuerabzug als getilgt, und gemäß Abs. 3 a. a. O. werden bei einem den Betrag von 24 000 M. jährlich übersteigenden gesamten steuerbaren Einkommen auf die endgültige Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1921 die in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes von dem Arbeitslohn einbehaltene und vorchriftsmäßig verwendeten Beträge angerechnet. Artikel III Abs. 1 gibt die entsprechenden Uebergangsvorschriften. Danach treten die Ermäßigungen des oben wiedergegebenen Paragraph 46 Abs. 2 Nr. 3 bei jeder Lohnzahlung ein, die nach dem 31. Juli 1921 erfolgt. Es sind also bei jeder nach dem 31. Juli 1921 erfolgenden Lohnzahlung die oben genannten Beträge von dem nach Berücksichtigung des Familienstandes einzubehaltenden Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohnes abzusetzen. Diese Ermäßigungen sind jedoch in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 noch nicht vorgenommen worden. Deshalb ist bestimmt, daß sich in denjenigen Fällen, in denen Abzüge im Sinne des Paragraph 13 nicht schon bei dem Steuerabzug in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 herabgesetzt sind, zum Ausgleich dieser Abzüge die im Paragraph 46 Abs. 2 Nr. 3 vorgeesehenen Ermäßigungen für den in der Zeit vom 1. August bis 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn entsprechend erhöhen, und zwar:

- a) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Stunden auf 0,40 M. für je angefangene oder volle 2 Stunden,
- b) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen auf 1,40 M. täglich,
- c) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen auf 8,40 M. wöchentlich,
- d) im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten auf 35 M. monatlich.

II. Nach Ziffer 2 des Erlasses vom 25. August 1920 — III 22 205 — (Bekanntmachung vom 1. September 1920, Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920, S. 1403) bleiben von dem Steuerabzug bis auf weiteres frei besondere Entlohnungen für

Arbeiten, die über die für den Betrieb regelmäßige Zeit hinaus geleistet wurden. Die Gründe wirtschaftlicher Natur, die für den Erlaß maßgebend waren, treffen für die Jetztzeit nicht mehr zu. Es wird deshalb der Erlaß vom 1. August 1921 an aufgehoben, von diesem Zeitpunkt ab unterliegen auch die aus der Leistung von Ueberstunden, Ueberstunden, Sonntagsarbeit und sonstiger über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitsleistungen erzielten Löhne usw. dem Steuerabzug.

Unter Berücksichtigung der vorstehend unter Ziffer I und II niedergelegten Gesichtspunkte ergibt sich für den Steuerabzug vom 1. August 1921 an folgende Neuregelung:

1. Von dem Arbeitslohn der ständig beschäftigten Arbeitnehmer — einschließlich der Löhne aus der Leistung von Ueberstunden, Ueberstunden usw. — hat der Arbeitgeber gemäß Paragraph 45a des geltenden Gesetzes bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Betrages einzubehalten, um den der Arbeitslohn

- im Falle der Berechnung des Arbeitslohn nach Tagen 4 Mk. für den Tag,
- im Falle der Berechnung des Arbeitslohn nach Wochen 24 Mk. für die Woche,
- im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Monaten 100 Mk. für den Monat übersteigt.

2. Der gleiche Betrag ist abzugsfrei zu belassen für die zur Haushaltung zählende Ehefrau des Arbeitnehmers (Paragraph 45a Abs. 1).

3. Der dem Steuerabzug nicht unterworfenen abzugsfreie Teil des Arbeitslohnes erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind

- im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Tagen um 6 Mk. für den Tag,
- im Falle der Berechnung des Arbeitslohnes nach Wochen um 36 Mk. für die Woche,
- im Falle der Berechnung der Arbeitslohnes nach Monaten um 150 Mk. für den Monat (Paragraph 45a Abs. 2).

4. Dazu tritt vom 1. August 1921 an

a) in den Fällen, in denen Abzüge nach Paragraph 13 E.-St.-G. schon in der Zeit vom 1. April 1921 bis zum 31. Juli 1921 berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des nach vorstehender Ziffer 1 bis 3 sich berechnenden Steuerabzugsbetrages von 10 vom Hundert

- um 0,60 Mk. täglich im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen,
- um 3,60 Mk. wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen,
- um 15 Mk. monatlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten.

b) in den Fällen, in denen Abzüge nach Paragraph 13 E.-St.-G. in der Zeit vom 1. April 1921 bis 31. Juli 1921 nicht berücksichtigt worden sind, eine Ermäßigung des nach obiger Ziffer 1 bis 3 sich berechnenden Steuerabzugsbetrages von 10 vom Hundert für den in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Oktober 1921 gezahlten und bis zum 31. Oktober 1921 fällig gewordenen Arbeitslohn

- um 1,40 Mk. täglich im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Tagen,
- um 8,40 Mk. wöchentlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Wochen,
- um 35 Mk. monatlich im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes nach Monaten.

Bei jeder nach dem 31. Oktober 1921 erfolgenden Lohnzahlung ständig beschäftigter Arbeitnehmer kommen auch in diesem Falle zur Abgeltung der nach Paragraph 13 E.-St.-G. zulässigen Abzüge nur die Beträge des Paragraph 46 Abs. 2 Nr. 3 zu 0,60 Mk. oder 15 Mk. in Frage.

5. Dagegen sind vom 1. August 1921 nicht mehr vom Arbeitslohn abzusetzen:

- Die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie Beiträge zu öffentlich-rechtlichen Berufs- und Wirtschaftsberechtigungen, soweit sie vom Arbeitgeber entrichtet und zu Lasten des Arbeitnehmers verrechnet werden,
- sonstige Abzüge nach Paragraph 13 E.-St.-G., insbesondere für Werbungskosten, in den Fällen jedoch, in denen Arbeitnehmer von dem Finanzamt eine Bescheinigung darüber erhalten haben, daß beim Steuerabzug höhere Abzüge als 1800 Mk. jährlich zu berücksichtigen sind, treten diese höheren Abzüge an Stelle der in Ziffer 4a genannten Beträge.

6. Den unständig beschäftigten Arbeitnehmer ist von dem Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung 10 vom Hundert des Ar-

beitslohnes einzubehalten (Paragraph 1c der vorläufigen Bestimmungen vom 28. Juli 1920) mit der Maßgabe, daß bei den Lohnzahlungen nach dem 31. Juli 1921 bis zum 31. Oktober 1921 sich der einzubehaltende Betrag oder der vom Finanzamt auf Bescheinigung zugelassene geringere Betrag um 0,40 Mk. für je zwei angefangene oder volle Stunden und bei den Lohnzahlungen nach dem 31. Oktober 1921 um 0,15 Mk. für je zwei angefangene oder volle Stunden ermäßigt.

7. Im übrigen bleiben die zur Durchführung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn erlassenen Anordnungen unberührt, wobei nochmals darauf hingewiesen wird, daß soweit durch Bescheinigungen der Finanzämter die Berücksichtigung höherer Werbungskosten als 1800 Mk. jährlich bei dem Steuerabzug zugelassen worden ist, es bis auf weiteres bei dieser Regelung verbleibt.

Zur Erläuterung füge ich folgende Beispiele an:

1. Bei einem verheirateten ständigen Arbeitnehmer mit 4 minderjährigen Kindern, bei dem Abzüge nach Paragraph 13 E.-St.-G. schon bisher berücksichtigt worden sind, würde sich zum Beispiel bei einem Wochenlohn von 350 Mk. der Steuerabzug bei der Lohnzahlung am 6. August 1921 wie folgt gestalten:

Wochenlohn	350,— Mk.
davon abzugsfrei (2 mal 24 u. 4 mal 36)	192,— Mk.

Reßt 158,— Mk.

hiervon 10 vom Hundert 15,80 Mk.

Davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach Paragraph 13 E.-St.-G. 3,60 Mk.

demnach einzubehalten 12,20 Mk.

2. Bei einem verheirateten ständigen Arbeitnehmer mit 2 minderjährigen Kindern, bei dem Abzüge nach Paragraph 13 E.-St.-G. bisher noch nicht berücksichtigt worden sind, würde sich der Steuerabzug bei einem Wochenlohn von 280 Mk. gestalten wie folgt:

a) für die Lohnzahlungen in der Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Oktober 1921 für den bis zum 31.

Wochenlohn	280,— Mk.
davon abzugsfrei (2 mal 24 u. 2 mal 36)	120,— Mk.

Reßt 160,— Mk.

hiervon 10 vom Hundert 16,— Mk.

Davon ist zur Abgeltung der Abzüge nach Paragraph 13 E.-St.-G. 8,40 Mk.

einzubehalten 7,40 Mk.

b) für die Lohnzahlungen nach dem 31. Oktober 1921 10 vom Hundert = 16,— Mk. (wie oben), davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach Paragraph 13 E.-St.-G. 3,60 Mk.

einzubehalten 12,40 Mk.

3. Unständiger Arbeitnehmer mit 3/2 Stunden Arbeitszeit und 19,— Mk. Lohn:

einzubehalten 10 vom Hundert 1,90 Mk.

davon ab zur Abgeltung der Abzüge nach Paragraph 13 E.-St.-G. in der Zeit zwischen dem 1. August 1921 und 31. Oktober 1921 0,80 Mk.

einzubehalten 1,10 Mk.

In der Zeit nach dem 31. Oktober 1921 gehen von dem Beträge von 1,90 Mk. nur ab 2 mal 15 = 0,30 Mk., so daß 1,60 Mk. einzubehalten sind.

## Finanzamt.

### Inseratenteil.

Habe mich als Zahnarzt für innere Krankheiten in Stettin, Kaiser-Wilhelmstraße 14, niedergelassen

**Dr. Krankenhagen.**

Sprechstunden 8-9 30 u. 3-5 Uhr (nur Werktagen).

Telephon 1396.

**Condensierte Milch**

empfeht Bernh. Kask

### Kontrollkasse

National-Bondrucker, gegbar zu kaufen ges. Angeb. u. B. N. O. 7104 a. Gesch. d. Bl.

## UHREN

werden schnell und preiswert repariert. Schaeemann, senior Uhrmacher-Mr. Marqustr. 28, u. l.